

## Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Wahlen bei den Feuerwehren in Baden-Württemberg

Viele Funktionen in den Feuerwehren werden durch Wahlen besetzt. Das Wahlrecht bei den Feuerwehren hat eine lange Tradition, führt aber in einigen Fällen immer wieder zu Fragen. Die wichtigsten Informationen haben wir wie folgt zusammengestellt.

### Wahlen zum Feuerwehrkommandant / des Feuerwehrausschusses

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

### Wahlen zum Abteilungskommandant / des Abteilungsausschusses

Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Dies gilt auch für die Wahlen zum Abteilungsausschuss, wobei nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) diese nicht in geheimer Wahl gewählt werden müssen. Gleichwohl ist es sinnvoll, in der Feuerwehrsatzung zu regeln, dass auch deren Wahl geheim durchzuführen ist.

### Wahlverfahren

Das Feuerwehrgesetz schreibt wie ausgeführt die „geheime Wahl“ ausdrücklich nur für bestimmte Wahlen vor. Eine offene Abstimmung (Akklamation) ist in diesen Fällen nicht möglich. Wahlkabinen sind für die geheime Wahl aufzustellen. Das Feuerwehrgesetz schreibt die geheime Wahl nur für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und der jeweiligen Stellvertreter vor. Soweit die Satzung für die anderen Wahlfunktionen eine geheime Wahl fordert, sind die gleichen Voraussetzungen einzuhalten.

### Wahlrecht

Das Wahlrecht steht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG nur den Angehörigen der Einsatzabteilung zu („durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen“). Mitglieder anderer Abteilungen, also die Feuerwehrangehörigen, die nicht der Einsatzabteilung angehören, sind bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten nicht wahlberechtigt. Die Mitwirkung solcher nicht wahlberechtigter Angehöriger der Gemeindefeuerwehr (z. B. Angehöriger der Jugendfeuerwehr oder Mitglieder der Altersabteilung, Fachberater, sofern sie nicht Angehörige einer Einsatzabteilung sind) macht den Wahlvorgang rechtswidrig. Insbesondere bei den Wahlen in der Hauptversammlung der Feuerwehr bzw. in den Abteilungsversammlungen sollte hierauf geachtet werden.

### **Sonderfall bei Rechnungsprüfern**

Der Feuerwehr- oder Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) auf. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehr- oder Abteilungsausschuss.

Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Haupt- oder Abteilungsversammlung bestellt werden, zu prüfen. Diese müssen ebenso wie der Kassenverwalter nicht notwendigerweise Mitglieder der Einsatzabteilung sein (vgl. Ernst, FwG, 9. Aufl., § 18 Rdnr. 18). Mitglieder des Feuerwehr- oder Abteilungsausschuss können, da sie Mitglieder des bewirtschafteten Gremiums sind, nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.

### **Wahlen bei anderen Abteilungen**

Der Leiter der Altersabteilung, der Leiter der Jugendabteilung sowie der Leiter der Musikabteilung und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung gewählt, sofern dies nicht in den jeweiligen Feuerwehrsatzungen anderweitig geregelt ist.